

SCORING-NOVELLE „Mahnwesen prüfen!“

Am 01. April 2010 ist die sogenannte Scoring-Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. Sie brachte genaue Regelungen für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Auskunfteien. Auch Vermieter müssen aufpassen.

Zahlt der Mieter die Miete nicht, so kann der Vermieter die Daten des Mieters nicht ohne weiteres an die Schufa weiterleiten, um so Druck auf den Mieter auszuüben. Denn für die Weiterleitung von Daten säumiger Zahler an **Auskunfteien** oder *Inkassobüros* wurden die Anforderungen gesetzlich verschärft (§ 28a BDSG). Betroffen sind Forderungen, die noch nicht rechtssicher festgestellt wurden. Vor Übermittlung der Daten muss der Schuldner mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein. Die Datenübermittlung an den Dienstleister darf frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen. Der Schuldner muss rechtzeitig, jedoch nicht vor der ersten Mahnung auf die Datenübermittlung hingewiesen werden. Bestreitet der Schuldner die Forderung, darf die Übermittlung keinesfalls stattfinden. Das Bestreiten ist zu prüfen und zu dokumentieren. Wird gegen diese Regelungen verstoßen können Strafen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden. Gläubiger sollten daher ihr Forderungsmanagement prüfen.

Quelle: Immobilienzeitung vom 22.07.2010